

SESSIONSBRIEF SEPTEMBER 2023

AUSZUG

STELLUNGNAHME LEISTUNGSSCHUTZRECHT FÜR MEDIEN

Swisscopyright begrüßt die geplante Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Der Bundesrat hat ein taugliches Gesetz entworfen. Die Verwertungsgesellschaften begrüßen namentlich die folgenden vier Elemente des Konzepts, die sich vom ähnlich gelagerten EU-Leistungsschutzrecht unterscheiden:

- Erstens nutzt der schweizerische Vorschlag das bewährte System der obligatorischen Kollektivverwertung: Tarifverfahren und Verteilungssysteme der Verwertungsgesellschaften. Auf ein Nutzungsverbot wird verzichtet.
- Zweitens betrifft der Vorschlag die anvisierte Leistung, die journalistischen Veröffentlichungen, als Ganzes. Die Nutzung hingegen kann auch bloss Snippets und Thumbnails umfassen. Nicht vergütungspflichtig sind hingegen Hyperlinks, also Verweisungen auf andere Adressen.
- Drittens weichen die Kriterien für die Höhe der Vergütungen vom bisher für alle gesetzlichen Vergütungen geltenden Grundsatz «Ertrag des Nutzers» ab, und zudem weichen die Kriterien im Inkasso von den Kriterien der Verteilung ab.
- Viertens steht der Vergütungsanspruch den Medienunternehmen zu, doch die Journalisten und Journalistinnen werden beteiligt, zum Beispiel in einem Verhältnis von 50:50 wie in der «Verteilung Online» von ProLitteris im Rahmen der bewährten Kopiervergütungen.

Auf Basis des geplanten Gesetzes sind die Verwertungsgesellschaften in der Lage, die Vergütung für journalistische Veröffentlichungen als Erweiterung ihrer Tätigkeit in der obligatorischen Kollektivverwertung umzusetzen.

Swisscopyright begrüßt, dass der Vergütungsanspruch in der Schweiz den Verwertungsgesellschaften anvertraut wird, und dass dafür die obligatorische Kollektivverwertung eingesetzt wird. Die obligatorische Kollektivverwertung ist rechtssicher und praktisch bewährt. In diesem Modell werden zum Beispiel das Weitersenden von Radio- und TV-Programmen, der Import von Speichermedien und das Kopieren in Schulen vergütet. Das Tarifverfahren ist gesetzlich geregelt. Es sieht eine behördliche Tarifgenehmigung vor (Eidgenössische Schiedskommission, ESchK) und eine Geschäftsführungsaufsicht (Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, IGE). Die Verwertungsgesellschaften verhandeln regelmäßig mit den Verbänden der betroffenen Nutzer – hier werden es z.B. die Betreiber von Suchmaschinen sein.

Nach der Auffassung und den Erfahrungen der Verwertungsgesellschaften funktioniert der Vorentwurf auch ohne Anpassungen. In ihrer Stellungnahme schlägt Swisscopyright aber einige Verbesserungsvorschläge für den Gesetzesentwurf und die Erläuterungen vor.

Die Stellungnahme finden Sie auf der [Website von Swisscopyright](#).

«Notwendig und dringlich sind gesetzgeberische Massnahmen, welche die global ausgerichteten grossen Streamingplattformen verstärkt zu lokalem Handeln stimulieren.»